

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-136				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.07.2019 Verfasser: Kristine Lenschow				
Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
05.08.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der vorgeschlagenen Anlagerichtlinie zu. Inhalt dieser Richtlinie sind Festlegungen für die Verwaltung des Kapitalvermögens der Stadt Grevesmühlen als auch des Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden.

Sachverhalt:

Mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung sind Einlagen für Kommunen bei Geschäftsbanken seit dem 01.10.2017 nicht mehr gesichert. Das Einlagerisiko ist somit das Risiko, dass eine Bank nicht in der Lage ist, einem Kunden auf Abruf sein Kontoguthaben auszuzahlen, also zahlungsunfähig ist. Unter dem Begriff „Institutssicherung“ garantieren Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken weiterhin sämtliche Einlagen der Kunden vollumfänglich. Jedoch reagieren gerade diese Banken mit Einlagezinsen auf EZB-Zinsniveau bei einheitlich 0,4% (sogenanntes „Verwahrtgelt“). Die niedrigen Zinsen haben zudem dazu geführt, dass viele bewährte Anlageformen an Attraktivität verloren haben. Vor diesem Hintergrund wird ein strukturiertes Anlagenmanagement immer bedeutender.

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V weist darauf hin, dass bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und sie einen angemessenen Ertrag erwirtschaften sollen. Zudem sind die Mittel so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. In diesem Spannungsfeld zwischen ausreichender Sicherheit und angemessenem Ertrag ist die Stadt Grevesmühlen bestrebt, das eingesetzte Kapital zumindest nominal zu erhalten.

Geldanlagen sind grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedürfen somit keiner Beschlüsse der politischen Gremien. Da die Verwaltungsgemeinschaft einen Teil ihrer liquiden Mittel voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch nicht benötigen wird, soll mit dieser Richtlinie geregelt werden, nach welchen Maßstäben die Verwaltung diese Mittel künftig anzulegen hat. Eine aussagekräftige Anlagerichtlinie bildet somit die Basis für erfolgreiche Kapitalanlagen, besonders mit Blick auf Anlagestruktur und Anlageklassen, das Spektrum der Anlageinstrumente sowie möglichen Restriktionen. Im Kern geht es darum, das Risiko über eine Diversifikation, also eine Mischung und Streuung der Anlagen hinsichtlich der Anlageklassen (z. B. festverzinsliche Wertpapiere, Pfandbriefe, Staatsanleihen, Investmentfonds) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkasse, Genossenschaftsbanken, Privatbanken) zu minimieren. Es werden grundsätzliche Aussagen getroffen, welche Ziele mit dem Vermögensmanagement verfolgt werden sollen. Zudem werden in der Richtlinie Instrumente verankert, die zum Erreichen der

Ziele führen können, sowie eine Beschreibung, wie diese Instrumente konkret anzuwenden sind. Außerdem sind Regelungen enthalten, wie ein Controlling und eine Berichterstattung an die politischen Gremien erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Anlage/n:

Richtlinie für Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden

Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 15.11.2017

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Richtlinie für Kapitalanlagen

der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden

Präambel

Aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D M-V) und des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2017 erlässt die Stadt Grevesmühlen nachfolgende Richtlinie.

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalte

Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlage der Stadt Grevesmühlen. Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Grevesmühlen als auch die Anlage von Mitteln des von der Stadt verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden. Die Verwaltung erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt im Rahmen der bei der Stadt Grevesmühlen geführten Einheitskasse. Die Stadt Grevesmühlen ist somit kontoführend und tritt als Anleger auf.

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Es werden hierzu Quoten für die Fristigkeit der Anlagemittel definiert. Hierbei wird nach folgenden Anlagearten unterschieden:

- **Kurzfristige Anlage von Kassenmittel (bis 1 Jahr)**
Hierunter fallen kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmittel, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.
- **Mittelfristige Anlage gebundener Rücklagemittel (1 bis 5 Jahre)**
Hierunter fallen kurz- oder mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.
- **Langfristige Anlage freier Rücklagemittel (über 5 Jahre)**
Hierunter fallen mittel- bis langfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Ausgaben nicht benötigt werden.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Grevesmühlen als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.

Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Die Anlagepolitik beschreibt die Balance zwischen Risikoorientierung, finanzieller Flexibilität und Renditeerwartung.

§ 2 **Anlageziele**

Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem

1. Grundsatz der Sicherheit
2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
3. Grundsatz der Nachhaltigkeit
4. Grundsatz der Rentabilität (einschließlich Werterhalt)

anzulegen. Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei eine hohe Priorität.

Es soll zu jeder Zeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Darüber hinaus sollen Erträge erwirtschaftet werden, um laufende Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge zu unterstützen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.

Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.

Die Anlage der liquiden Mittel soll in nachhaltige Investments erfolgen. Nachhaltige Geldanlagen sind nach Definition die allgemeine Bezeichnung für nachhaltiges, verantwortliches, ethisches, soziales, ökologisches Investment und alle anderen Anlageprozesse, die in ihre Finanzanalyse den Einfluss von ESG (Umwelt, Soziales und Governance)-Kriterien einbeziehen. Anlagen, die Bereiche der Rüstungsindustrie betreffen, sind nicht erlaubt.

§ 3 **Anlageverhältnis**

1. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in defensive Anlagen investiert werden. Es dürfen bis zu 100% des Vermögens in die Anlageinstrumente nach § 4 Nr. 2a) – 2c) investiert werden.

2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Anlagen investiert werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind. Es dürfen bis zu 30 % des Vermögens in die Anlageinstrumente nach § 4 Nr. 3a) – 3c) investiert werden. Bis zu 10 % des Vermögens können in das Anlageinstrument d) investiert werden.

3. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen, bis das festgelegte Verhältnis wieder erreicht wurde.

§ 4 **Anlageinstrumente**

1. Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO. Bei allen Anlageentscheidungen gilt, dass sich die Bonität des Emittenten, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's

oder Fitch, im sogenannten „Investment Grade“ befinden muss. Eine Übersicht der Ratingnoten ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigelegt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Defensiver Anlagebereich

Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind:

- a) Kontoguthaben, Termineinlagen, Tagesgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und gleichgestellte Anlagen bei deutschen/EU- Kreditinstituten, die einer Einlagensicherungseinrichtung angehören oder bei denen Einlagen in anderer, zweckadäquater Form für Kommunen geschützt sind.
- b) Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche deutsche/EU- Pfandbriefe, deutsche/EU- Hypothekendarlehen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's-Rating mind. BBB-, Moody's-Rating mind. Baa3), festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften (z. B. Staatsanleihen bei Bund, Ländern, Kommunen) oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich.
- c) Anlagen in Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen und Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten.

3. Wachstums- bzw. ertragsorientierter Bereich

Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind:

- a) Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- b) Exchange Traded Funds (ETFs), sofern sie voll oder weitestgehend voll repliziert sind und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- c) Auf Aktien oder Index basierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate), sofern der jeweilige Emittent ein Rating mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's hat.
- d) Derivative oder strukturierte Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie der Kurssicherung dienen und das Rating der Emittenten dieser Papiere mit mindestens A- von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist.

4. Nicht zugelassene Anlageklassen

Eine Vermögensanlage in Hedge-Fonds, nicht notierte Wertpapiere, Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe, geschlossene Immobilienfonds, Optionsanleihen, strukturierte Wertpapiere (z.B. ABS, MBS, CDO) oder in die Anlageklasse Private Equity ist weder direkt noch indirekt zulässig.

Anlagen in Aktien und Aktienanleihen scheiden aus.

Nicht zugelassen ebenso sind Produkte, die diese vorgenannten Anlagen in Teilen beinhalten.

Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Anlage ist ausgeschlossen.

§ 5

Einlagensicherung

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Anlageklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen EU-) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.

Grundsätzlich können nur Kreditinstitute Berücksichtigung finden, die einer Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen.

Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende freiwillige inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (DKB AG, NordLB, KfW u.w.)
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.

Somit dürfen innerhalb der geltenden Quoten auch Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die diesen Einlagensicherungen unterliegen.

§ 6

Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

a) Cash Management

Die Stadtkasse hat mit dem Kontoguthaben Management die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität in der Stadt Grevesmühlen, des Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken.

Die Einzelentscheidungen bei Geldanlagen im Bereich der Cash- und Tagesgeldkonten fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis der Leitung der Stadtkasse, darüber hinaus in die Entscheidungsbefugnis der Amtsleitung Finanzen.

Die Rahmenbedingungen dieser Richtlinie sind dabei einzuhalten.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

b) Bereich Rücklagemittel

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren (kurz- bis mittelfristige Kapitalanlagen) und bei längerfristigen Kapitalanlagen (über fünf Jahre) trifft die der Bürgermeister in Abstimmung mit der Amtsleiterin Finanzen die Anlageentscheidungen.

Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren.

§ 7

Risiko-Controlling, Berichterstattung, Überprüfung

Die Leiterin Finanzen überprüft mindestens halbjährlich die Wertentwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie. Von den anlagenführenden Instituten ist eine Übersicht der Anlagenstruktur und Wertentwicklung quartalsweise, anlassbezogen auch in kürzeren Abständen vorzulegen.

Verkäufe von Bestandswerten, die den Anlagerichtlinien nicht (mehr) entsprechen, sollen vor Veräußerung auf Wirtschaftlichkeit und Risikogehalt überprüft werden, müssen also nicht zwangsweise veräußert werden. Diese Positionen sind ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu überprüfen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab _____ in Kraft.

Grevesmühlen,

.....

Lars Prahler
Bürgermeister

Anlage 1:

Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P's), Moody's und Fitch

Moody's	S & P's	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Ausfallrisiko	Investment Grade
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC+		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-			
Ca	CC		Moody's: In Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalles oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
	C			
C	D	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	In Default
-		DD		
-		D		

Anlage 2

Begriffserklärungen

Anlageuniversum

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

Asset Backed Securities (ABS)

ABS sind Wertpapiere, die mit Forderungen besichert sind. Im Unterschied zu Pfandbriefen haftet bei einem ABS die herausgebende Bank nicht mit ihrem eigenen Kapital. Nur der Wert der Forderungen allein dient als Sicherheit. ABS sind daher verbrieft Forderungen. Diese werden als Aktiva und das Kapital der Anleiheninvestoren als Passiva in die Bilanz einer eigens dazu errichteten Gesellschaft eingebracht. Man nennt die Spezialgesellschaft "Special-Purpose-Vehicle" kurz SPV's. ABS sind daher keine Anleihen im eigentlichen Sinn, sondern sie stellen eine Gewinn- und Verlustbeteiligung an den in der Bilanz des SPV's gehaltenen Forderungen dar. Entstehen auf diese Forderungen Abschreibungen, müssen die Anleger den Verlust tragen. ABS haben maßgeblich zur Verschärfung der Finanzkrise 2008 beigetragen.

Assetklassen (Anlageklassen)

Unter Assetklassen (z.B. Anleihen, Pfandbriefe, Aktien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten.

Bonität

Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die prognostizierte Eigenschaft von Staaten, Unternehmen oder natürlichen Personen, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können und zurückzahlen zu wollen. Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

Collateralized Debt Obligation (CDO)

CDO ist ein Überbegriff für Finanzinstrumente, die zu der Gruppe der forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) und strukturierten Kreditprodukte gehören. Hierfür wird eine Vielzahl an Krediten (auch Immobilienkredite) an Fondsgesellschaften weiterverkauft, die wiederum auf der Basis der Kreditportfolios CDO-Wertpapiere begeben. CDO gelten als Mitauslöser der Finanzkrise.

Diversifikation

In der Finanzwirtschaft beschreibt der Begriff der Diversifikation die Mischung und Streuung der Bestandteile eines Portfolios hinsichtlich der Art der gehaltenen Assetklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkassen, Privatbanken). Mit der Diversifikation soll die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintritts mehrerer negativer Entwicklungen der betrachteten Diversifikationsobjekte vermindert werden (Risikominimierung).

Einlagensicherung

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

Emittenten

Emittenten sind Institutionen (z.B. Unternehmen, Staat), die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

Exchange-traded fund (ETF)

Ein ETF ist ein an der Börse (Exchange) gehandelter (traded) Investmentfonds (fund). Anders als bei klassischen Fonds werden die Anteile in der Regel nicht über eine Investmentgesellschaft, sondern an der Wertpapierbörse gehandelt. Weiterer Unterschied: Ein ETF wird nicht aktiv von einem Management verwaltet. Stattdessen bildet ein ETF meist passiv einen Index ab, z.B. den Deutschen Aktienindex DAX oder sein europäisches Pendant, den EuroStoxx 50. ETFs werden daher auch Indexfonds genannt, da sie darauf abzielen, die Entwicklung eines Index 1:1 abzubilden.

Financial Stability Board (FSB)

Der Finanzstabilitätsrat setzt sich aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen. Neben Vertretern der G-20-Länder und Spaniens sind auch die Europäische Kommission, die internationalen Standardsetter wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sowie bedeutende Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten. Zu den Hauptaufgaben des FSB gehört es, das internationale Finanzsystem im Hinblick auf mögliche Schwachstellen zu überwachen sowie möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Darüber hinaus soll das FSB eine stärkere Rolle im Bereich des grenzüberschreitenden Krisenmanagements wahrnehmen.

Hedgefonds

Hedgefonds (englisch Hedge Funds) sind Anlagefonds, die in alle Anlagekategorien investieren können und auf steigende und sinkende Kurse setzen. Grundidee des Hedgefonds ist nicht nur in die Märkte investieren und warten bis die Märkte steigen, sondern Maßnahmen gegen sinkende Märkte vornehmen oder sogar auf fallende Märkte spekulieren. Die von Hedgefonds verwendeten Anlageinstrumente sind hoch spekulativ. Derivate und Futures bergen alle das Risiko des Totalverlusts und das eingesetzte Kapital unterliegt meist großen Kursschwankungen.

Mortgage Backed Securities (MBS)

Sind ABS (s. dort), die mit Hypotheken unterlegt sind. Negativzinspolitik (negative interest rate policy - NIRP-) Ein Steuerungsinstrument der Europäischen Zentralbank (EZB) stellt der Einlagenzins dar. Diesen zahlt die EZB an Geschäftsbanken, die ihre überschüssigen Mittel bei ihr anlegen. Hohe Zinsen binden kurzfristige Liquidität während niedrige Zinsen einen Anreiz an die Geschäftsbanken bieten sollen, ihr Geld nicht bei der Zentralbank zu "parken" sondern an andere Banken bzw. Verbraucher und Unternehmen zu verleihen. Idealtypisch sorgt also ein niedrigerer Einlagenzins für eine Ausweitung des Kreditangebotes der Geschäftsbanken an Privathaushalte und Unternehmen. Insbesondere bei deflationären Tendenzen greifen Zentralbanken zu diesem Mittel. So hat die EZB den Einlagenzins auf aktuell -0,4% festgesetzt. So ist es für die Banken attraktiver Kredite zu vergeben als ihr Geld bei der EZB anzulegen. Ziel dieser Negativzinspolitik der EZB ist es für den Euroraum eine Inflationsrate von 2,0 % zu erreichen.

Portfolio

Gesamtheit der Anlage in Wertpapieren, Kontoguthaben, Termingeldern und anderen Anlagen. Das Gesamtportfolio kann zur Untergliederung in verschiedene Einzelportfolien aufgespalten werden, um eine Feinsteuerung der einzelnen Bestände zu ermöglichen.

Private Equity-Fonds

Unter Private-Equity-Fonds versteht man die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen. Dies ist keine direkte Investition in ein Unternehmen, sondern die Beteiligung an einem Fonds ("Kapitalsammelstelle") der sich an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Diese Anlageform erfordert hohe Risikobereitschaft. Die hohen fixen Kosten und das mit Private Equity verbundene Verlustrisiko (Totalverluste sind möglich) stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Rendite-Chancen.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating (englisch für "Bewertung" oder "Einschätzung") ist im Finanzwesen eine Einschätzung für die Bonität eines Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingklassen von AAA (beste Einschätzung) bis D (= Zahlungsausfall) vergeben. Bekannte Ratingagenturen sind z.B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Deutschland verfügt z.B. bei allen drei genannten Ratingagenturen über das bestmögliche Rating von AAA.

Sicherheit

Die Sicherheit einer Geldanlage beschreibt die Wahrscheinlichkeit, das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.

Bearbeitet von: Frau OARin
Silke Würger
Geschäftszeichen: II 320-174-50000-2012/047-009
Telefon: +49 385 588 2322

Schwerin, den 15.11.2017

1. Vermerk

Anlage von liquiden Mitteln (überarbeitete Fassung)

1. Rechtsgrundlagen

§ 43 KV M-V

Abs. 1 Satz 1: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Abs. 2 Satz 1: Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Abs. 4: Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 KV M-V

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften.

§ 57 KV M-V

Abs. 2: Die Gemeinde darf Darlehen nur gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und verwertbare Sicherheiten gegeben werden. Darlehen für Baumaßnahmen sind dinglich zu sichern. Darlehen an eine andere Gemeinde sind abweichend von Satz 1 und 2 im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist.

Abs. 3 Satz 1: Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 32 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen (KWG)

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; die Bundesanstalt hat § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 19 GemKVO-Doppik

Abs. 1 Satz 3: Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Anlage 4 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V

Erstellung von Dienstweisungen zur Organisation des Rechnungswesens

Teil A Nr. 2.4.4 Verwaltung der Finanzmittel

Nicht benötigte Finanzmittel sind sicher und mit möglichst hohem Ertrag anzulegen. Näheres regelt die entsprechende Arbeitsanweisung (siehe B.23).

Teil B Nummer 23: Anlage nicht benötigter Mittel

Auf der Grundlage der Dienstweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom XX.XX.XXXX erlässt der Verantwortliche für die Anlage nicht benötigter Mittel eine Arbeitsanweisung.

Die Arbeitsanweisung sollte Regelungen enthalten über:

- Verantwortliche für die Buchung der Mittel,
- die unterschiedliche Verwendung der nicht benötigten Mittel,
- die Art der möglichen Anlagen,
- die Dauer der Anlagen,
- die Höhe des Risikogrades,
- XXX.

2. Würdigung

Aus den rechtlichen Vorgaben lassen sich für eine Anlage liquider Mittel folgende Grundsätze ableiten:

1. Die Gemeinde bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung.
2. **Sicherheit geht vor Ertrag.**
Damit scheiden spekulative Geschäfte, wie die Anlage in Aktien, aus.
Auch eine Anlage in Fonds mit Aktienbeimischung kommt nicht in Betracht.
Ebenfalls scheiden Anlagen in Fremdwährungen aus.
Der Einsatz von derivativen Finanzgeschäften bei der Geldanlage setzt stets ein Grundgeschäft voraus. Darüber hinaus darf es sich lediglich um Zinssicherungsgeschäfte handeln. Derivative Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter sind unzulässig.
3. Die angelegten Mittel müssen bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
4. Eine ausschließliche Begrenzung auf mündelsichere Anlagen ist nicht Gegenstand.

Mithin sind folgende Anlagen zulässig:

- **Guthaben bei Kreditinstituten (z.B. Festgeld, Tagesgeld, Termingelder)**
Hier ist zu beachten, dass durch den Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen neue Einlagen der Kommunen bei Geschäftsbanken ab dem 01.10.2017 nicht mehr gesichert sind. Für vor dem 01.10.2017 getätigte Einlagen von Kommunen, die über den 01.10.2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz.

Unter dem Begriff der Institutssicherung garantieren Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken weiterhin sämtliche Einlagen der Kunden vollumfänglich. Jedoch reagieren gerade diese Institute derzeit mit Limitierungen und/oder Verwahrentgelten.

Insoweit sind Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, auf jeden Fall zulässig. Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, hat sich

die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z.B. das Rating des Kreditinstitutes sein, welches auf jeden Fall eine anlagewürdige Bonität (Fachbegriff: investment grade) ausweisen muss.

Bei höheren Beträgen an anzulegenden liquiden Mitteln empfiehlt sich eine Streuung auf mehrere Kreditinstitute.

- **Anlage in festverzinslichen Wertpapieren**

Zu festverzinslichen Wertpapieren zählen u.a. Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Unternehmensanleihen, Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds.

Bei dieser Anlageform ist die Bonität des Herausgebers besonders sorgfältig zu prüfen.

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere kommt in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu erwarten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist (d.h. die Laufzeit des Wertpapiers muss mit dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung der liquiden Mittel übereinstimmen).

Bei einer Geldanlage in Anleihefonds gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den unmittelbaren Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren. Somit müssen alle Anlagen des Anleihefonds diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

- **Anlage in Geldmarktfonds**

Bei Geldmarktfonds handelt es sich um Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit investieren. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen und Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass auch Geldmarktfonds ein gewisses Zins- und Kursänderungsrisiko tragen.

Bei Geldmarktfonds fallen u. U. weitere Kosten an, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren. Diese weiteren Kosten sind bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Eine Anlage in Geldmarktfonds wird nur für zulässig erachtet, wenn die Anteile in Euro und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU herausgegeben werden.

- **Investition in Infrastruktur**

Wenn eine Gemeinde seit mehreren Jahren einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, kann - **und sollte** - dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

- **Anlage liquider Mittel bei anderen Gemeinden**

Die Anlage liquider Mittel bei anderen Gemeinden entspricht einer Darlehensgewährung und unterfällt damit § 57 Abs. 2 Satz 3 KV M-V. Danach sind Darlehensgewährungen einer Gemeinde an eine andere im Einzelfall zulässig, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Liquidität des eigenen Haushaltes nicht gefährdet ist. Das Rechtsgeschäft ist genehmigungspflichtig, § 57 Abs. 3 Satz 1 KV M-V.

Da für Gemeinden keine gesetzliche Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) besteht, ist zudem zu prüfen, ob es sich um ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (Kreditgeschäft, Einlagengeschäft, Garantiegeschäft) nach § 32 KWG handelt.

Nicht den Tatbestand des Einlagen-, Kredit- oder Garantiegeschäfts erfüllen Geschäfte, die eine Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben wahrnimmt¹.

Hierzu zählen neben Darlehensgewährungen der Gemeinde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1, 2 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Darlehen für Baumaßnahmen auch Bürgschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.

Auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – und damit nicht dem Erlaubnisvorbehalt des KWG unterfallend – diene z.B. ein Darlehen einer Gemeinde an eine andere Gemeinde gemäß § 57 Abs. 2 Satz 3 KV M-V zur Vorfinanzierung des Anteils der Nachbargemeinde an einer Baumaßnahme eines gemeinsam getragenen Zweckverbandes². Ebenfalls unterfällt die Einheitskasse beim Amt aufgrund der besonderen Regelungen für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden durch das Amt, § 127 Abs. 2 Satz 1 KV M-V, keiner Erlaubnispflicht nach dem KWG.

Zur Darlehensgewährung einer Gemeinde an eine andere Gemeinde aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (die anlegende/kassenkreditgewährende Gemeinde vermeidet Negativzinsen bzw. Verwarentgelte, die kassenkreditnehmende Gemeinde ggf. höhere Kassenkreditzinsen) teilte die BaFin auf entsprechende hiesige Nachfrage mit Schreiben vom 20.07.2017 mit, **dass auch die Vermeidung von sog. Negativzinsen bzw. Verwarentgelten grundsätzlich eine Gewinnerzielungsabsicht und bei gegebener Absicht der geschäftsmäßigen Wiederholung somit eine Erlaubnispflicht für das Betreiben eines Kreditgeschäftes begründen würde.**

Eine Gewinnerzielungsabsicht sei dann gegeben, wenn die Geldannahme-/vergabe dazu dienen soll, dem Betreiber einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Sofern Ansinnen der kassenkreditnehmende Gemeinde die Vermeidung höherer Kassenkreditzinsen ist, würde die Gemeinde ein nach § 32 Abs. 1 KWG erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft betreiben.

Damit ist davon auszugehen, dass die Geldanlage einer Gemeinde bei einer anderen Gemeinde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt des KWG unterliegt.

In Zweifelsfällen wären die Gemeinden gehalten, die BaFin um Entscheidung zu bitten. Vorsorglich ist anzumerken, dass das unerlaubte Betreiben von Bankgeschäften nach § 54 KWG die Strafbarkeit der verantwortlich handelnden Personen nach sich zieht.

¹ Ingo Erting „Bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte“, NVwZ 21, 2009

² a.a.O.